

CORONA: Regelungen ab 29. November 2021

MASKENPFLICHT gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.

- Die Maskenpflicht in Innenräumen von Schulen wird auf **Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr der Primarstufe sowie auf alle Lehrkräfte** ausgedehnt. Die Maskenpflicht gilt auch während des Unterrichts sowie für das administrative Schulpersonal und die Eltern bei Schulbesuchen. **Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kindergärten und Klassen bis zum vierten Schuljahr.** BläserInnen und SängerInnen arbeiten mit grösseren Abständen und Trennwänden.
- Die Maskenpflicht gilt zusätzlich auch bei Veranstaltungen, unabhängig von einer Zertifikatspflicht. Ausgenommen sind Ausübende kultureller Aktivitäten.

Gründliches Händewaschen vor dem Unterricht und regelmässiges Lüften sind selbstverständlich.

Veranstaltungen mit Zertifikat (der Zutritt ist auf Personen mit Zertifikat beschränkt): Maskenpflicht, ohne weitere Beschränkungen

Veranstaltungen ohne Zertifikat (der Zutritt steht allen offen):

a) Max. 30 Personen ohne Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mitzuzählen, Kapazität der Räumlichkeiten max. bis zu 2/3 genutzt, Maskenpflicht in Innenräumen, keine Konsumation

b) Max. 50 Personen ohne Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mitzuzählen, Kontaktdaten werden erhoben, Kapazität der Räumlichkeiten max. bis zu 2/3 genutzt, Maskenpflicht in Innenräumen, keine Konsumation

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*





Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.